

Landesfischereiverband Pfalz e.V.

gegründet 1881

Mitglied im Deutschen Fischereiverband (DFV), Hamburg



S a t z u n g

Inhalt	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 7 Schlichtung von Streitfällen	6
§ 8 Organe des LFV Pfalz e.V.	7
§ 9 Der Vorstand	7
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes	7
§ 11 Amtsdauer	7
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	8
§ 13 Der Beirat	8
§ 14 Die Delegiertenversammlung	8
§ 15 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	9
§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	9
§ 17 Außerordentliche Delegiertenversammlung	10
§ 18 Entschädigungen	10
§ 19 Kassenprüfung	10
§ 20 Auflösung des Verbandes	10

Präambel

Diese Satzung dient der verbandsinternen Ordnung und regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie deren Beziehung zu- und miteinander.

Sie ist mit ihren Nebenordnungen von den Mitgliedern des Verbandes am 15. März 2008 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Geändert und ergänzt durch die 139. Delegiertenversammlung am 28. Mai 2022.

Sie regelt die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des LFV Pfalz e.V. und soll eine fruchtbare Tätigkeit ihrer Mitglieder zum Wohle der Fischerei in ihrer Gesamtheit und den Zielen und Aufgaben des Verbandes bewirken.

Die Achtung vor den Rechten und der Würde des Einzelnen, verbunden mit gegenseitigem Respekt und Verständnis, ist die Grundlage einer erfolgreichen Zusammenarbeit.

Die Pflege und Hege der Natur ist das oberste Ziel aller Mitglieder im LFV Pfalz e.V. Dabei kommt dem Schutz von „Flora und Fauna“ eine besondere Bedeutung zu.

§ 1 - Name und Sitz des Landesfischereiverbandes Pfalz e.V.

Der im Jahre 1881 gegründete Verband führt den Namen Landesfischereiverband Pfalz e.V. (nachstehend LFV Pfalz e.V. genannt). Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer 1016 im Vereinsregister eingetragen.

Der LFV Pfalz e.V. ist Mitglied im Deutschen Fischereiverband und vertritt die Interessen dieses Verbandes.

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 31.12. eines Jahres.

§ 2 - Ziel und Zweck des Landesfischereiverbandes Pfalz e.V.

Der LFV Pfalz e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Fischerei insbesondere in der Pfalz in ihrer Gesamtheit zu fördern sowie seine Mitglieder - im Rahmen seiner Möglichkeiten - mit Rat und Tat zu unterstützen und zu vertreten.

1. Oberstes Ziel des LFV Pfalz e.V. ist die Hege und Pflege von Flora und Fauna in und an den Gewässern.
2. Der LFV Pfalz e.V. hat sich außerdem zum Ziel gesetzt:
 - 2.1. Die im LFV Pfalz e.V. organisierten Mitglieder gegenüber Behörden, Privatpersonen, Firmen und Verbänden zu unterstützen,
 - 2.2. die aktive Mitarbeit in allen Fragen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes sowie

- die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen,
 - 2.3. seine Ziele bei der Gesetzgebung und innerhalb der Verwaltungen mit einzubringen,
 - 2.4. die Pflege der Leibesübung durch die Förderung des Castingsports (Wurftuniersport),
 - 2.5. die Unterstützung der Verbandsjugend im Rahmen dieser Satzung,
 - 2.6. Hilfe bei der Beschaffung (Anmietung oder Kauf) von Gewässern und anderen Angelmöglichkeiten,
 - 2.7. die Ausbildung und Schulung der innerhalb der ordentlichen Mitglieder organisierten Angler sowie anderer interessierter Gruppen und Personen,
 - 2.8. die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge zur staatlichen Fischerprüfung nach den landesrechtlichen Vorschriften,
 - 2.9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten des LFV Pfalz e.V..
3. Der LFV Pfalz e.V. verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.

Der LFV Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der LFV Pfalz verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des LFV Pfalz e.V. dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

Der LFV Pfalz e.V. darf keine Person oder Mitglieder durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen sowie Vergütungen begünstigen.

§ 3 - Die Mitgliedschaft

Der LFV Pfalz e.V. besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernde Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Zu 1. Ordentliche Mitglieder sind

- a.) Angelvereine, Fischereivereine,
- b.) Fischer, Fischzüchter, Teichwirte und Pächter von Gewässern, die der LFV Pfalz e.V. verpachtet.
- c.) Einzelfischer
- d.) Körperschaften und Vereinigungen von berufsständigen Fischern, Fisch-

züchtern, Teichwirten, z.B. Genossenschaften usw.

Zu 1 b) Fischer im Sinne dieser Satzung ist, wer im Haupt- oder Nebenberuf Fische fängt und in den Verkehr bringt, gleichgültig, ob er Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Gewässern ist, sowie Personen, die in der Betriebsführung oder als Mitarbeiter in einem Fischereibetrieb tätig sind.

Fischzüchter im Sinne dieser Satzung ist, wer im Haupt- oder Nebenberuf mittels besonderer künstlicher Anlagen Fischarten erzeugt und in den Verkehr bringt oder in der Betriebsführung oder als Mitarbeiter in einer Fischerzucht tätig ist.

Zu 2. Fördernde Mitglieder sind:

Einzelpersonen und Vereinigungen sowie Freunde und Förderer der Fischerei, welche die Ziele und den Zweck des LFV Pfalz e.V. materiell und/oder ideell unterstützen.

Zu 3. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Beschluss des Gesamtvorstands durch den Vorsitzenden des LFV Pfalz e.V. ernannt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung von neuen Mitgliedern. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Ablehnung bekannt zu geben. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag nach Maßgabe des LFV Pfalz e.V. des Beitretungswilligen voraus.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch darauf, dass der Verband ihre Interessen im Sinne der Satzung vertritt, ihre Belange unterstützt und ihnen auf Wunsch auch bei Verhandlungen über satzungsgemäße Anliegen hilft. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich aller Einrichtungen des Verbandes zu bedienen, soweit die Interessen des Verbandes nicht beeinträchtigt werden und der Vorstand seine Zustimmung erteilt.

(2) Die Pflicht aller Mitglieder ist es, die Gesetze zum Schutze der Natur, besonders über die Ausübung der Fischerei und zur Erhaltung des Fischbestandes, zu befolgen und das Fischen waidgerecht zu betreiben. Sie haben ferner alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Verbandes zu schädigen.

(3) Die Mitglieder unterstützen den Landesverband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Sie haben die Beschlüsse der Hauptversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge pünktlich abzuführen.

(4) Die Mitglieder dürfen kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das ein anderes Mitglied des Verbandes bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt und dieses dem Verband schriftlich mitteilt. Diese Regelung gilt nicht, wenn zu befürchten ist, dass ein Gewässer verloren geht.

(5) Die ordentlichen Mitglieder teilen dem Landesfischereiverband zur Feststellung der Beitragshöhe und zur Ermittlung der Delegiertenzahl ihre Mitgliederzahlen (Stand 30.11.) bis zum 30. November eines Jahres mit.

(6) Die Rechnungen, die auf Grund der Meldungen erstellt werden, sind sofort zu bezahlen. Einbehaltungen sind nicht zulässig. Erst nach der vollständigen Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge werden die Mitgliedsmarken versandt.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem LFV Pfalz e.V. die erforderlichen Auskünfte sofort zu erteilen, die dieser zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben benötigt.

(8) Die Mitglieder erklären sich mit der elektronischen Datenspeicherung – nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes – einverstanden.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Eigenkündigung oder Ausschluss eines Mitglieds,
2. durch den Tod eines Mitgliedes und/oder Auflösung,
3. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Förder- oder Ehrenmitglieder).

Zu 1. Die Kündigung ist spätestens am 30. Juni (Eintreffen beim LFV Pfalz e.V.) durch eingeschriebenen Brief an die Vorstandschaft zu erklären. Die Kündigung wird zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam.

Der Ausschluss – auch mit sofortiger Wirkung – ist zulässig, falls ein Mitglied

- a) gegen die Satzung verstößt, insbesondere wiederholt berechnigte Anordnungen des LFV Pfalz e.V. nicht befolgt,
- b) eine Handlung begeht, die den LFV Pfalz e.V. oder eines seiner Mitglieder schädigt.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ergeht schriftlich.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss aus dem LFV Pfalz e.V. kann das Mitglied Berufung beim Verbandsehrenrat einlegen.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf Vermögensteile des LFV Pfalz e.V. Die Beitragspflicht für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, bleibt bestehen.

§ 7 - Schlichtung von Streitfällen

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des LFV Pfalz e.V. wird ein Verbandsehrenrat gewählt. Der Verbandsehrenrat macht dem Vorstand über die Beilegung des Streites einen Vorschlag.

Der Verbandsehrenrat besteht aus 5 Personen. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.

Kein Mitglied des Verbandsehrenrates darf mit den Parteien in verwandtschaftlicher oder geschäftlicher Beziehung stehen.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss kann dann nicht mehr vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung für den Verbandsehrenrat.

§ 8 - Organe des Landesfischereiverbandes Pfalz e.V.

Organe des LFV Pfalz e.V. sind:

1. der Vorstand.
2. der Beirat,
3. die Delegiertenversammlung,
4. der Verbandsehrenrat.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand des LFV Pfalz e.V. besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer
- f) dem Schatzmeister

Der LFV Pfalz e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei eindeutiger Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag, der schriftlich zu erfolgen hat, mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Dieses gilt nicht für den 1. Vorsitzenden bezogen auf den 2. Vorsitzenden und umgekehrt. Gleiches gilt für den 1. und 2. Schriftführer.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

-

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des LFV Pfalz e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 - Amtsdauer

Der Vorstand, der Ehrenrat, der Beirat und die Revisoren werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder vom Vorstand, Beirat, Ehrenrat sowie die Revisoren müssen Mitglied im LFV Pfalz

e.V. sein und sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen selbständig nachwählen, soweit die restliche Amtsdauer weniger als 1 Jahr beträgt. Dieses Ersatzmitglied ist Vollmitglied im Vorstand bis zu den Neuwahlen.

§ 12 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Inhaltsprotokoll zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben und zu archivieren ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse sind im genauen Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 - Der Beirat

Der Beirat des LFV Pfalz e.V. besteht aus den Vertretern der verschiedenen Abteilungen. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

Beiratssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen, können jedoch nur gemeinsam mit dem Vorstand stattfinden.

Die Einberufungsfrist zu gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat beträgt eine Woche. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 - Die Delegiertenversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes - einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem LFV Pfalz e.V. schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Die Delegiertenversammlung ist vornehmlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates sowie der Revisoren.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des LFV Pfalz e.V.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 - Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend eröffnet der Vorsitzende des Verbandsehrenrates oder – soweit auch dieser nicht anwesend ist – der älteste anwesende Delegierte die Versammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der evtl. vorab stattfindenden Personaldiskussion auf Antrag des Versammlungsleiters einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden – lt. Satzung stimmberechtigten - Delegierten das beantragt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur stimmberechtigte Delegierte. Die Versammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Bei Wahlen die des Wahlleiters.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von 75 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des LFV Pfalz e.V. setzt eine Mehrheit von 80 % der anwesenden gültigen Stimmen voraus.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss folgende Punkte beinhalten:

1. Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung,
 2. die Person des Versammlungsleiters,
 3. die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 4. die Tagesordnung,
 5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 6. bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- Beschlüsse können nur gefasst werden soweit aus der Tagesordnung/Einladung hervorgeht, dass zu diesem Punkt ein Beschluss gefasst werden soll.

§ 16 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage (Eintreffen beim 1. Vorsitzenden) vor dem Tage der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Tages-

ordnungspunkte für die Delegiertenversammlung aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Delegiertenversammlung die Änderung der Tagesordnung entsprechend bekannt zu geben.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Anträge zu Absatz 1 + 2, die eine Beschlussfassung beinhalten, können nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17 - Außerordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 - Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie sonst tätige Verbandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können jedoch die Erstattung von Kosten, die vom LFV Pfalz e.V. veranlasst wurden, verlangen sowie eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand nach § 9 der Satzung oder der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 19 - Kassenprüfung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Revisoren die Pflicht, bis zur nächsten Delegiertenversammlung die Kasse zu prüfen und dort einen Bericht darüber zu erstatten.

§ 20 - Auflösung

Im Falle der Auflösung des LFV Pfalz e.V. ist das, nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, verbleibende Guthaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Obere Fischereibehörde oder Nachfolger) zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Guthaben unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Fischerei verwendet werden muss.

Geändert und ergänzt in der 139. Delegiertenversammlung am 28. Mai 2022. Eingetragen ins Vereinsregister (Registerblatt VR 1016) beim Amtsgericht Kaiserslautern (siehe Anlage).